##### **Vollendungsanzeige**

gem. § 17 BauPolG

*(zutreffendes bitte ankreuzen u. rechte Felder ausfüllen)*

|  |  |
| --- | --- |
| **Bauherr (Vor- und Zuname)**  **Bezeichnung der juristischen Person** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Anschrift, E-Mail, Tel. Nr.** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Ausführungsort der baulichen Maßnahme**  **(Grundstück Nr., Einlagezahl, Katastral­-**  **gemeinde)** | Grundstück Nr.: Klicken um Text einzufügen  KG: Klicken um Text einzufügen  Einlagezahl: Klicken um Text einzufügen  Adresse: Klicken um Text einzufügen |
| **Beschreibung der baulichen Maßnahme und bewilligt mit Bescheid vom (Datum, Aktenzahl)** | Beschreibung der baulichen Maßnahme eingeben  Bescheiddatum eingeben.  Aktenzahl eingeben. |
| **Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2**  **BauPolG**  **(Name, Anschrift, Tel. Nr.)** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Bezeichnung des Bauausführenden gem. § 11 Abs. 1 BauPolG**  **(Name, Anschrift, Tel. Nr.)** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Die Vollendung der baulichen Maßnahme  Die Aufnahme der Benützung des gesamten Baues  Die Aufnahme der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile  wird angezeigt.  Der Bauherr ist in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benüt­zung des Baues oder einzelner Teile nur erfol­gen darf, wenn die ggst. Anzeige vollständig eingebracht ist und für unten angeführte Abweichung(en) geson­dert um Bewilligung anzusuchen ist.  ..............................., ........................ .................................................................................  Ort Datum Unterschrift des Bauherrn | |
| Der Bauausführende bzw. der Bauführer, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren, bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe folgender Abwei­chungen *(Beschreibung der Abweichungen):*  ................................, ....................... .................................................................................  Ort Datum Unterschrift des Bauausführenden bzw. Bauführers | |
| Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:  Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch und Abgasfänge von Feuerstätten;  Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektro­installationen  Fertigstellungsenergieausweis gem. § 17a BauPolG.  die Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgen. Handfeuerlöscher), Brandrauchab­sauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen  Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgen. bei Einfamilienhäusern;  sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unter­neh­mern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen | |
| **Mit der Vollendungsanzeige ist der Baubehörde ein - von einem hiezu Berechtigten - verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung 2016, BGBI II Nr. 307/2016, vorzulegen.**  **Weiters besteht für den Bauherrn die Möglichkeit, dass die erforderliche Objekteinmessung durch die Gemeinde veranlasst wird.**  **Die Kosten sind in beiden Fällen vom Bauherrn zu tragen.**  Plan liegt bei  Zustimmung, dass die Gemeinde die erforderliche Objekteinmessung veranlasst  ................................, …............................. ...........................................................................  Ort Datum Unterschrift des Bauherrn | |

**Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige\*)**

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungs­gemäßen Zustand herzustellen; hiezu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonde­ren Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der bau­lichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicher­heit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000 zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

\*) Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Bau­behörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurecht­lichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.